

## 4) Abfertigungsstellen.

## §. 5.

Die gesammte Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktiv-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stations-Plätzen hat die Eisenbahnverwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einseitigen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einseitigen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten.

## 5) Abfertigungsstunden.

## §. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die in §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Fest-Tagen, bewirkt werden muß.

## 6) Amtlicher Verschluß.

## §. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschließungseinrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.